

Remigen



Spesenreglement

beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 1. November 2010

(angepasst an der Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2014)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	1
	§ 1 Geltungsbereich	1
2	Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen	1
2.1	Gemeinderat	1
	§ 2 Festlegung der Besoldung	1
	§ 3 Pauschale Besoldung	1
	§ 4 Entschädigungen	1
2.2	Schulpflege	2
	§ 5 Festlegung der Besoldung	2
	§ 6 Pauschale Besoldung	2
	§ 7 Entschädigungen	2
2.3	Kommissionen	2
	§ 8 Entschädigungen	2
3	Spesen	2
	§ 9 Essensentschädigung	2
	§ 10 Dienstfahrten	2
	§ 11 Maschinen und Geräte	3
	§ 12 Weiterbildung	3
	§ 13 Spesenauszahlung	3
	§ 14 Besondere Regelungen	3
	§ 15 Anhänge	3
	§ 16 Inkrafttreten	3
	§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	3
ANHANG I	4
	Entschädigung Behörden und Kommissionen	4
ANHANG II	7
	1. Sitzungs- und Taggelder	7
	2. Spesenvergütungen	7
	3. Maschinen und Geräte	7

Spesenreglement

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement hat zum Zweck, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Remigen und dem Gemeinderat, der Schulpflege und allen Kommissionen zu regeln.

2 Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen

2.1 Gemeinderat

§ 2

Festlegung der Besoldung Die Besoldungen des Gemeinderates werden vor Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 3

Pauschale Besoldung ¹In der pauschalen jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen.

²Im Gemeinderatshonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt.

§ 4

Entschädigungen ¹Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren und Portokosten werden separat entschädigt und im Anhang I geregelt.

2.2 Schulpflege

§ 5

Festlegung der Pauschale

Die Besoldungen der Schulpflege werden vor Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 6

Pauschale Besoldung

¹In der pauschalen jährlichen Besoldung der Schulpflege sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen.

²Im Schulpflegehonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt.

§ 7

Entschädigungen

¹Die Schulpflege erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren und Portokosten werden separat entschädigt und im Anhang I geregelt.

2.3 Kommissionen

§ 8

Entschädigungen

Die Kommissionen erhalten für alle dienstlichen Verrichtungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze und die Pauschalen sind im Anhang II geregelt.

3 Spesen

§ 9

Essensentschädigung

Für die notwendige und nicht von dritter Seite vergütete Einnahme eines Mittagessens bei Ganztageseinsätzen wird eine Entschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.

§ 10

Dienstfahrten

¹Für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen vergütet. Die Reisespesen betragen in der Regel die Vergütung der Fahrkosten für das Billet der 2. Klasse und/oder des Postautobillets. Wenn die Dienstreise mit dem Auto gemacht wird, wird die Spesenentschädigung gemäss Anhang II vergütet.

²Die auf Dienstreisen anfallenden nötigen Auslagen (Kleinausgaben wie Parkgebühren, Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs, etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Ist die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden. Maximalvergütung siehe Anhang II.

§ 11

Maschinen und Geräte

Für den Einsatz von privaten Maschinen, Geräten und Werkzeugen, welche für ordentliche Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden müssen, wird eine Stundenentschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.

§ 12

Weiterbildung

¹Aus- und Weiterbildungen können grundsätzlich besucht werden. Es ist anzustreben, dass dafür ein Betrag im genehmigten Budget aufgenommen wurde.

²Bei Kurs- und Seminarbesuchen wird eine Spesenentschädigung gemäss Anhang II ausbezahlt.

§ 13

Spesenauszahlung

Die Auszahlung der Spesenentschädigung erfolgt halbjährlich. Die Rapporte sind der Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 14

Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 15

Anhänge

Die drei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 1. November 2010 vom Gemeinderat beschlossen. Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

ANHANG I

1. Entschädigungen Behörden und Kommissionen

Behörden / Kommissionen	Entschädigung	Leistungen
Gemeinderat Gemeindeammann Vizeammann übrige Mitglieder Fixspesen	CHF 16'000.00 CHF 13'000.00 CHF 11'000.00 CHF 200.00	Inbegriffene Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilnahme an Vereinsveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrhauptübung - Jungbürgeranlass - Bundesfeier - Vereinsveranstaltungen - Schulschlussfeier - usw. Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde / Gesellschaftliche Anlässe: <ul style="list-style-type: none"> - Einweihungsfeier - Jubiläumsfeier - usw. • Neuzuzügerabend • Neujahrsapéro • Arbeits- und Klausurtagung • Weiterbildungsanlässe • Seniorenreise • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird) • Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter <ul style="list-style-type: none"> - Einspracheverhandlung - Schnurgerüst- / Bauabnahmen - Vorladung Fürsorgefall - Vorladung Steuerschuldner - etc.

<p>Schulpflege</p> <p>Präsident Aktuar übriges Mitglied</p> <p>Spesenentschädigung / Person</p>	<p>CHF 5'000.00 CHF 4'000.00 CHF 4'000.00</p> <p>CHF 200.00</p>	<p>Inbegriffene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpflegesitzungen mit Aktenstudium (inkl. Sitzungen mit dem Gemeinderat und der Schulleitung) • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Schulanlässe • Kreisschulpflege und Aufgaben gemäss Regos • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde (Papiersammlung, Schulschluss- und Weihnachtfeier, Schulbesuche) • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinden (gesellschaftliche Anlässe wie Jugendfeste, Anlässe der Musikschule usw.) • Besprechungen mit Eltern, Schülern und weiteren Behörden <p>Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsanlässe • Informationsveranstaltungen • Anstellungs- und Mitarbeitergespräche • Jugendfest gem. separatem Budget • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird)
--	---	---

<p>Finanzkommission</p> <p>Präsident übrige Mitglieder</p>	<p>CHF 1'700.00 CHF 1'300.00</p>	<p>Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsanlässe
---	--------------------------------------	--

<p>Steuerkommission</p> <p>Präsident übrige Mitglieder</p>		<p>Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle amtlichen Verrichtungen
---	--	---

Wahlbüro Je Mitglied pro Stunde	Werklohn	Inbegriffene Leistungen: • Alle amtlichen Verrichtungen
---	----------	---

Übrige Kommissionen je Mitglied		Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) • Alle amtlichen Verrichtungen
---	--	---

ANHANG II

1. Sitzungs- und Taggelder

Sitzungen, Tagungen, Kurse und amtliche Verrichtungen	Entschädigung
• pro ganzer Tag	CHF 200.00
• pro halber Tag	CHF 100.00
• pro Abend	CHF 70.00
• pro Std. (Werklohn)	CHF 33.00

2. Spesenvergütungen

Kilometer- und Essensentschädigungen	Entschädigung
• Essensentschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen) an Sitzungen, Tagungen, Kursen	CHF 30.00
• Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit dem Privatauto	CHF 0.70
• Maximal-Auslagen gemäss § 10 Abs. 2	CHF 30.00

3. Maschinen und Geräte

Maschinen-, Geräte- und Werkzeugentschädigung	Entschädigung
• Kipper • Schild • Heckschaufel • Kleingeräte und Werkzeuge (Motorsäge, Freischneider etc.) • Traktor	Ausrichtung gemäss kantonaler Tarifliste (Tagesansatz) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

GEMEINDERAT REMIGEN
Der Gemeindeammann

Cordula Soland

Der Gemeindeschreiber

Jonas Hürbin